

Kinderbetreuung : das Steueramt knausert

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **53 (1997)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KINDERBETREUUNG:

DAS STEUERAMT KNAUSERT

Das Neue Testament gebietet: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist. Trotzdem ist Steuern bezahlen in den letzten 2000 Jahren nicht beliebter oder gar zu einem nationalen Hobby geworden.

Mit einigen Vorbehalten haben die Zürcher Stimmbürgerinnen und Stimmbürger vor einiger Zeit an der Urne dem neuen Steuergesetz zugestimmt. Der Kantonsrat hatte eine geschlechtsneutrale Abfassung verlangt, der Autor fand dies unnötig. Wer wollte indessen so kleinlich sein und deshalb das Kind mit dem Bade ausschütten. Die gute Nachricht: Berufstätige Mütter können ab 1. Januar 1999 jährlich 3000 Franken Kinderbetreuungskosten als Berufsauslagen abziehen. Besser ein Tropfen auf den heißen Stein als gar nichts, werden sich viele Frauen sagen. Wer sich bewusst ist, was Kinderbetreuung tatsächlich kostet, kann nur den Kopf schütteln. "Peanuts", kommentierte eine Treuhänderin.

Aufgepasst: Für die Jahre 1997/98 gilt für Kinderbetreuung weiterhin die alte Regelung. Das Verwaltungsgericht am neuen Gesetz entschied konservativ, Kinderbetreuungskosten seien "Lebenshaltungskosten" und nicht "Berufsauslagen". Vielleicht sähen die Steuerbeamten die Frauen tatsächlich am liebsten zurück am Herd. Wie zahlreiche Familien ohne den Verdienst der Mutter finanziell über die Runden kommen sollen, erklären sie der interessierten Öffentlichkeit nicht.

Eine weitere Anomalie unseres Schweizer Steuergesetzes: Wer eine Spettfrau beschäftigt, kann weder den regulär bezahlten Lohn noch - im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland - Sozialversicherungsbeiträge von der Steuer absetzen. Oder im Klartext: Auf Löhnen, die für Familienarbeit ausgerichtet werden, bezahlen wir doppelte AHV und doppelte Steuer. Die Folge: Viele Spettfrauen arbeiten schwarz, da sich die Hausfrau sonst keine Hilfe leisten könnte. Die Spettfrau andererseits erhält weder AHV-Beiträge noch Unfallversicherung bezahlt.